

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Sitzung 15.06.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Juni 1868. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bewilligung einer jährlichen Beihilfe für das Germanische Museum. (Anl. 3. S. 11.)
 - 2) Desgl., betr. Verkauf der Chausséegeldhebestelle zu Tweelbäke. (Anl. 9. S. 21.)
 - 3) Desgl., betr. Nachtgelder der Gensdarmen. (Anl. 15. S. 49.)
 - 4) Desgl., betr. Anstellung zweier Aufseher — Werkmeister in der Strafanstalt zu Becta. (Anl. 16. S. 50.)
 - 5) Desgl., betr. Ueberweisung von 1100 Thlr. an die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft. (Anl. 17. S. 51.)
 - 6) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Ausscheiden von Oesterreich und Liechtenstein aus dem Münzvereine. (Anl. 6. S. 13.)
 - 7) Desgl., betr. Einführung des Preussischen Münzfußes im Fürstenthum Lübeck. (Anl. 7. S. 16.)
 - 8) Desgl., betr. Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Medicinalgewicht. (Anl. 10. S. 21.)
 - 9) Desgl., betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh. (Anl. 10. S. 21.)
 - 10) Desgl., betr. Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Anstellung der Post- und Telegraphen-Beamten. (Anl. 13. S. 36.)
 - 11) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die den Predigern in den Gemeinden der früheren Herrschaft Knipphausen zu erstattenden Abgaben. (Anl. 4. S. 12.)
 - 12) Desgl., betr. Militairkonvention mit Preußen. (Anl. 11. S. 26.)
 - 13) Desgl., betr. Ablösung der Berechtigung zur Hebung eines Bakengeldes im Vareler Außentief. (Anl. 25. S. 81.)
 - 14) Desgl., betr. Herrichtung einer neuen Amtschließerei in Elsfleth. (Anl. 32. S. 134.)

Vorsitzender: Präsident L e n z.

Am Ministertisch: Reg.-Kommissaire Kuhstrat, Janssen, Jansen, später Meinardus.

Der Schriftführer Abg. Deeken verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Zum ersten Mal ist heute der Abg. Krahn gegenwärtig. Da derselbe bereits früher Abgeordneter gewesen ist, genügt es denselben mittelst Handschlag zu verpflichten.

Der Abg. Krahn wurde hierauf mittelst Handschlag auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Eingänge:

1) Beglaubigte Abschrift des Protokolls der Staatsregierung über die Eröffnung des Landtages.

Geht ad acta.

2) Schreiben des Abg. Krahn mit Bitte um Urlaub.

Erledigt, indem nach Mittheilung des Präsidenten der Urlaub stillschweigend gewährt worden ist.

3) Gesetzentwurf, betr. Aenderung der Gerichtsverfassung



in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck. (Vorl. Nr. 45.)

Früheren Beschlüssen gemäß an den Justizauschuß abgegeben.

- 4) Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Entzweigungen zu Eisenbahnen. (Vorl. Nr. 49.)
Wie sub 3.
- 5) Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr. (Vorl. Nr. 51.)
Wie sub 3 und 4.
- 6) Vertrauliches Schreiben des Staatsministeriums, betr. Beitrag zu den Kosten des Bahnhofes zu Oldenburg. (Vorl. Nr. 50.)
Früheren Beschlüssen gemäß an den Finanzauschuß.
- 7) Schreiben des Staatsministeriums vom 7. d. M., betr. Ernennung des Finanzraths Siebold zum Regierungskommissair beim Landtag.
Geht ad acta.
- 8) Schreiben des Staatsministeriums vom 5. d. Mts., betr. Umbau des Gefangenhauses zu Oberstein.
Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzauschuß.
- 9) Schreiben des Staatsministeriums vom 6. d. Mts., betr. Reduktion des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Lübeck (Vorl. Nr. 4.) mit Gesetzentwurf, betr. Aenderung des Gehaltsregulativs.
Früheren Beschlüssen gemäß an den Organisationsauschuß.
- 10) Schreiben des Staatsministeriums mit Gesetzentwürfen, betr. Erbschaftsteuer für Lübeck und Birkenfeld. (Vorl. Nr. 47.)
Früheren Beschlüssen gemäß an den Steuerauschuß.
- 11) Petition des Gemeinderaths zu Dinklage um Befassung des Sitzes des Amtsgerichts zu Dinklage und Zuthellung der Gemeinde Dinklage an das Amt Bockta.
Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Petitionsauschuß.
- 12) Petition von Eingefessenen zu Oldenbrook um Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer Chaussée von Oldenbrook nach der Oldenburg-Braker Chaussée zu.
Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzauschuß.
- 13) Schreiben des Staatsministeriums vom 5./13. d. M. mit Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Vorl. Nr. 48.)
Früheren Beschlüssen gemäß an den Auschuß für Wasserordnungen.
- 14) Desgl. vom 9./13. d. Mts., betr. Aufhebung der Stellen der Verwaltungsaktuare und Fixirung des Ge-

haltes der Amtsboten, mit Gesetzentwurf, betr. Aenderung des revidirten Gehaltsregulativs unter II. A. 2.

Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Organisationsauschuß.

- 15) Desgl. vom 8./13. d. Mts., betr. Erhöhung des Betriebsfonds der Oldenburger Landeskasse.
Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzauschuß.
 - 16) Petition des Wächters des Vorwerks Nr. V. zu Garmes, J. G. Graalfs, betr. Vergrößerung der Scheune auf dem Vorwerk.
Wie sub 15.
 - 17) Eingabe des Gutsbesizers von Witzleben zu Hude, betr. die zur Berathung stehende Wasserordnung für das Herzogthum.
Auf Antrag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Auschuß für Wasserordnungen.
- Tagesordnung:
1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bewilligung einer jährlichen Beihilfe für das Germanische Museum.
Berichterstatter Abg. **Pancraz**: Das Museum erhielt früher von allen Bundesstaaten Beihilfe. Auch unter den jetzigen Umständen haben sich alle deutschen Staaten zu weiteren Zuschüssen verpflichtet. Einige sogar zu höheren, als bisher. Eine Erhöhung ist für uns bei unserer Finanzlage nicht möglich, den früheren Beitrag dürfen wir aber nicht wohl verweigern, wenn wir ihn auch nur für diese Finanzperiode bewilligen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Germanischen Museum in Nürnberg auch während der laufenden Finanzperiode ein Zuschuß von jährlich 100 fl. aus der Centalkasse des Großherzogthums gewährt werde.
Der Antrag wurde angenommen.
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf der Chausséegelebebestelle zu Tweelbäke.
Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Auschuß hat sich für den Antrag der Regierung erklärt. Einen Druckfehler in der Vorlage möchte ich, wie folgt, corrigiren. Es sind für 300 Thlr. bei der Stelle belegene Moorplacken separat verkauft, wozu es einer Zustimmung des Landtags nicht bedurfte. Nur mit Einrechnung dieser 300 Thlr. erhält man die in der Vorlage als Gesamtterlös aufgeführte Gesamtsumme.
Uebrigens sind gute Preise erzielt worden.
Der Auschußantrag geht dahin:
der Landtag wolle den Verkauf des Weggelebhuses zu Tweelbäke nebst Zubehör nachträglich genehmigen.
Der Antrag wurde angenommen.
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachtgelder der Gensdarmen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuß war einstimmig für Bewilligung. Selbst 15 gr. ist bei den heutigen Preisen noch recht wenig. Wenn die Vorlage aber nicht mehr beansprucht, haben wir keine Veranlassung mehr zu bewilligen. Jedenfalls müssen wir aber das Verlangte bewilligen.

Abg. **Ruffell**: Die Gelder sind nicht zu hoch gegriffen. Doch habe ich ein formelles Bedenken. Die betr. Gelder finden sich im Normaletat festgesetzt, dieser ist aber als Gesetz publicirt. Ein Gesetz kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Doch dürfen wir wohl annehmen, daß hier das Gesetz bloß ein Minimum festsetzt, so daß wir ein Mehr auch ohne Gesetz annehmen dürfen.

Abg. **Selmann II.**: Die Sache ist von Bedeutung für die Zukunft. Der Landtag muß das im Normaletat Ausgeworfene dauernd bewilligen. Da hier keine Gesetzänderung beantragt wird, gilt die Erhöhung nur für die Finanzperiode.

Der Ausschußantrag wurde dahin gestellt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Nachtgelder für die Gensdarmrie-Sergeanten auf 17½ gr. und für die nichtchargirten Gensdarmen auf 15 gr. erhöht werden.

Der Antrag wurde angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung zweier Aufseher — Werkmeister in der Strafanstalt zu Bchta.

Berichterstatter Abg. **Pancraz**: Bisher wurde in der Strafanstalt die nächtliche Aufsicht über Mauern und Höfe von Gensdarmen geführt. Diese müßten, um auch in Zukunft diese Wache wahrnehmen zu können, vermehrt werden, obwohl kaum Platz ist mehr unterzubringen. Wenn zwei Aufseher angestellt werden, könnten dagegen zwei bis drei Gensdarmen erspart werden, welche im sonstigen Dienst willkommen wären, während die Aufseher bei den Werkmeistern, wie sehr erwünscht, Hülfe leisten könnten. Die Bewilligung geht nur auf die Finanzperiode.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

der Landtag wolle sich mit der Anstellung zweier fernerer Aufseher — Werkmeister an der Strafanstalt zu Bchta (neben den 8 regulativmäßigen) gegen eine jährliche Remuneration von je 200 bis 300 Thlr. und Dienstkleidung nebst den üblichen Gratificationen einverstanden erklären und demgemäß die zum §. 20 des Voranschlags des Herzogthums bewilligten Mittel für 1868 um 320⅔ Thlr. und für 1869 um 570⅔ Thl. erhöhen.

Der Antrag wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Uebertreibung von 1100 Thlr. an die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Ich verweise auf die in der Vorlage aufgeführten Gründe. Aus denselben Gründen ist der Ausschuß für Bewilligung und beantragt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den zum §. 32 des Voranschlags des Herzogthums bewilligten Mitteln die für 1867 nicht zur Verwendung gekommene Summe von 1100 Thlr. dem Centralvorstande der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zur Vertheilung als Prämien-gelder für Hengste und Stuten bei der im Sommer d. J. projectirten landwirthschaftlichen Ausstellung überwiesen werde.

Es ist ein Antrag des Abg. **Rüder** eingegangen, welcher genügende Unterstützung findet, folgenden Inhalts:

es wird beantragt hinter den Worten „Hengste und Stuten“ einzuschalten „jedes Alters“.

Abg. **Rüder**: Ich empfehle den Zusatzantrag anzunehmen. Es könnte vorkommen, daß eine nicht zureichende Zahl hinlänglich werthvoller Thiere der Art, wie sie bei der Landesköhrung prämiirt werden, sich vorfindet.

Die Besitzer junger Zuchtthiere erhalten durch Theilnahme an den Prämien eine wesentliche Anregung.

Abg. **Straderjan II.**: Ich halte den Zusatzantrag für unnöthig. Vom Alter ist im Ausschußantrag gar keine Rede und Anknüpfung an die Bestimmungen der Köhrungskommission wird nicht vorgeschrieben. Die Landwirthschaftsgesellschaft kann über die Gelder ganz frei verfügen.

Abg. **Rüder**: Ist dies richtig, so werde ich mich damit beruhigen. Doch ist zu bemerken, daß die Mittel aus einem Fond für Prämiiung ausgewachsener Thiere stammen.

Abg. **Ahlhorn**: Wir wollen die Summe der landwirthschaftlichen Gesellschaft überweisen zur Prämiiung von Pferden, nicht von Rindvieh, und zwar von jungen wie alten Pferden.

Abg. **Rüder**: Ich bitte die Herren Reg.-Kommissaire um Auskunft und bin event. bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Reg.-Kommissair **Jansen**: Die Gelder sollen nach der Absicht der Staatsregierung der Gesellschaft ganz allgemein für die Prämiiung der Hengste und Stuten ohne Altersunterschied zur Verfügung gestellt werden.

Abg. **Rüder**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Hierauf wird der Ausschußantrag angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Ausscheiden von Destrreich und Liechtenstein aus dem Münzverein.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.**: Der Ausschuß hatte materiell kein Bedenken. Das Verlangen Destrreichs nach Ausscheidung ist bei der Veränderung der politischen Verhältnisse gerechtfertigt. Diesseits ist kein Grund diesem Verlangen entgegenzutreten.

Doch wäre ein formeller Punkt hier zu erwähnen. Das Gesetz ist bereits ratificirt und publicirt, ohne daß es vorher dem ständigen Landtagsausschuß vorgelegen hätte. Nach Artikel 137 des St. G. G. sollen allerdings nur Verordnungen in

solchen Fällen dem Ausschuss unterbreitet werden; wenn aber Verträge demnach nicht mitgenannt sind, sind sie doch mitgedacht, da auch zu ihnen der Landtag seine Zustimmung geben muß. Von der Regierung ist das auch insofern anerkannt worden, als sie das Gesetz auf Grund des Artikel 137 publicirt hat, desselben Artikels, welcher die Vorlage an den Ausschuss verlangt.

Doch stellt der Ausschuss den Antrag:

der Landtag wolle dem am 13. Juni 1867 zwischen den Regierungen von Oestreich für sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtenstein'schen Regierung, und Preußen für sich, sowie in Vertretung sämtlicher übrigen dem deutschen Münzvereine angehörigen Staaten, über das Ausscheiden des Kaiserthums Oestreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Münzvereine abgeschlossenen Verträge und den Separatartikeln zu demselben vom nämlichen Tage nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Reg.-Kommissair **Janien**: Die Staatsregierung ist keineswegs der Ansicht, daß Verträge nicht den Bestimmungen des Artikel 137 §. 2 des St. G. G. unterliegen. Sie war nur nicht in der Lage dem Ausschuss die Vorlage zu machen, da wegen Eile der Sache keine Zeit dazu war. Der von Preußen und Oestreich paraphirte Vertrag kam mit einer Note vom 22. Mai ein, wonach die Erklärung der Staatsregierung so schleunig erbeten wurde, daß noch in den ersten Tagen des Juni die Unterzeichnung erfolgen könne. Der Inhalt war zudem ganz unbedenklich. Es handelte sich nur um eine Konsequenz des Prager Friedens, über deren Modalitäten sich beide Großmächte bereits geeinigt hatten.

Der Ausschussantrag wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Einführung des Preussischen Münzfußes im Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter Abg. **Selmann II**: Die Einführung des 30-Thalerfußes im Fürstenthum ist mit Freude zu begrüßen. Auch hier im Landtage haben wir bei Berathung der Gesetze häufig empfunden, wie mißlich es ist, daß in einem Theil des Landes ein abweichender Münzfuß gilt. Jetzt ist die Aenderung um so nöthiger, da das Fürstenthum jetzt ganz von Preußen eingeschlossen wird.

Es ist zu bemerken, daß, wenn in Artikel 9 der Ausdruck vorkommt: „wenn im Gesetz genannt wird“, nach Sprachgebrauch die Bestimmung auch auf bestehende Gesetze zu beziehen wäre und danach, wo in älteren Gesetzen von Thalern die Rede ist, jetzt dies Thaler nach 30-Thalerfuß sein müßten.

Es kann dies nicht gewollt sein. Es ist aber nothwendig hier zu konstatiren, daß hier nur von künftigen Gesetzen die Rede sein kann, und daß die Staatsregierung mit dieser Auffassung einverstanden ist. Ebenso wird es bei Rechtsgeschäften und im Privatverkehr zu halten sein.

Der Ausschussantrag lautet:

Der Landtag wolle der Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 29. Oktober 1867, betreffend die Einführung des Preussischen Münzfußes, nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Reg.-Kommissair **Janien**: Da der Wortlaut Zweifel übrig läßt, sei hiermit konstatirt, daß die Bestimmung des Art. 9 sich nach der Absicht der Staatsregierung nur auf künftige Gesetze u. beziehen soll.

Der Ausschussantrag wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Medicinalgewicht.

Berichterstatter Abg. **Selmann II**: Der Ausschuss schließt sich den Gründen der Staatsregierung an und beantragt:

Der Landtag wolle den unter dem 30. September 1867 für das Herzogthum Oldenburg und für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld wegen Einführung eines neuen Medicinalgewichts erlassenen Verordnungen seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wurde angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung steht es dem Ausschuss frei, ob er mündlich oder schriftlich Bericht erstatten will; er kann danach schriftlich Anträge stellen und mündlich Bericht erstatten. Wenn aber Abänderungsanträge gestellt werden, empfiehlt sich doch eine schriftliche Begründung, ohne welche eine ordentliche Orientirung kaum zu erreichen ist.

Abg. **von Schrend**: Es war auch der Wille des Ausschusses: der Berichterstatter solle einen kurzen schriftlichen Bericht über diese Angelegenheit ausarbeiten.

Abg. **Selmann II**, als Berichterstatter: Dem muß ich widersprechen. Es wurde im Ausschuss ausdrücklich erwähnt und auch noch von mir selbst hervorgehoben: daß der Ausschuss zu schriftlichen Berichten nicht verpflichtet sei, daß mögliche Abkürzung der Landtagsverhandlungen erstrebt werden müßte und hier keine Veranlassung zu schriftlichem Bericht vorläge. Wo Abänderungsanträge nicht leicht verständlich sind, empfiehlt sich allerdings schriftliche Motivirung, aber hier, wo die Sache so leicht und klar ist, durchaus nicht.

Abg. **von Schrend**: Ich halte meine Behauptung aufrecht. Berichterstatter erklärte sich bereit einen schriftlichen Bericht dem Ausschuss vorzulegen; daß ist ihm erlassen worden, nicht aber, hier einen schriftlichen Bericht einzureichen.

Der Ausschuss beantragt:

- a. Der Landtag wolle den Artikeln 1 — 7 einschließlich seine Zustimmung ertheilen.
- b. Der Landtag wolle den Art. 8 in folgender veränderter Fassung annehmen:



Jeder Besitzer von Zuchtvieh in der Gemeinde kann, wenn er einen Gemeindestier untüchtig findet, beantragen, daß derselbe nicht ferner zum Belegen benutzt werde. Der Gemeindevorstand hat über einen solchen Antrag ohne Verzug die Entscheidung des Gemeinderathes zu veranlassen. Erkennt dieser die Untüchtigkeit des Stieres an, so ist die fernere Benutzung desselben zur Zucht vom Gemeindevorstande einzustellen. Weiset aber der Gemeinderath den Antrag ab, so kann der Antragsteller verlangen, daß der Zuchtstier von der Kommission geprüft werde. Das Verlangen ist schriftlich beim Gemeindevorstande anzubringen und dieser darauf verpflichtet, durch Vermittelung des Bürgermeisters die Prüfung zu veranlassen und, wenn der Zuchtstier untüchtig befunden wird, die Benutzung desselben zur Zucht sofort einzustellen.

- c. Im Art. 9 am Ende werde das Wort „gesetzlicher“ gestrichen, und wolle der Landtag den Art. 9 mit dieser Aenderung annehmen.
- d. Im Art. 10, Zeile 3, werde das Wort „polizeilich“ gestrichen.
- e. Im Art. 10, am Ende, werde hinter „Belegen“ eingefügt: „fremden Viehes“.
- f. Der Landtag wolle den Art. 10 mit den unter d. und e. gedachten Aenderungen annehmen.
- g. Der Landtag wolle die Artikel 11, 12, 13 annehmen.
- h. Der Landtag wolle den Art. 14 in folgender Fassung annehmen: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1869 in Kraft“.

Da kein Antrag auf Annahme der Regierungsvorlage en bloc gestellt war, eröffnete der Präsident die Special-Debatte über die Ausschufsanträge.

Zunächst über den Antrag a.

Ueber den Art. 1 der Vorlage wurde die Debatte geschlossen und die Abstimmung ausgeföhrt.

Zu Art. 2 war folgender Antrag des Abg. Huber eingegangen, welcher ausreichende Unterstützung fand:

Der Landtag wolle beschließen: dem Art. 2 werde als 2. Absatz angefügt: „Gegen die desfälligen Beschlüsse des Gemeinderathes hat der einzelne Viehbesitzer innerhalb der Gemeinde das Recht der Beschwerdeföhhrung an die Regierung und ist die Gemeinde schuldig, der Entscheidung der Letzteren, so lange als nicht eine Aenderung der Verhältnisse eintritt, nachzukommen.“

Abg. Huber: Was, wenn der Gemeinderath beschließt, er wolle gar keinen Zuchtstier oder doch nicht genug Zuchtstiere halten, werden solle? Auf 100 Kühe muß der Regel nach ein Stier kommen, schon jetzt ist nach den Motiven in einzelnen Gemeinden das Verhältniß ein weit ungünstigeres. Daß es sich

wirklich so verhält, kann ich aus der in meinem Amtsbezirk gemachten Erfahrung bestätigen. Trifft man gar keine Bestimmungen im Sinne meines Antrags, so werden die Viehbesitzer großen Schaden haben. Der Art. 71 der Gemeindeordnung scheint Abhülfe zu bieten, es sind nach demselben Beschwerden gegen den Gemeinderath bei der Regierung zulässig. In den Motiven dieses Gesetzes wird aber gerade betont: Die Gemeinde solle ganz frei von der Verpflichtung sein, Stiere zu halten. Die Regierung wird also auf eine solche Beschwerde hin kein Recht zum Vorgehen haben.

Abg. Sellmann II: Der Antrag verstößt gegen das Princip des Gesetzes. Das Gesetz geht davon aus, die Gemeinde solle bestimmen, ob und wie viel Stiere von ihr gehalten werden sollen. So lautet auch einfach der Art. 2. Der Zusatz würde in offenen Widerspruch hiermit doch einen Zwang der Regierung einföhren. Der Ausschuf hielt einen solchen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden für hochbedenklich. Will die Gemeinde keine Stiere halten, so wird die Privatindustrie helfend eintreten, wie es ja auch hier auf der Geest geschieht, wo die betr. Zustände gar nicht so sehr von den Birkenfeld'schen abweichen. Wenn ein Gemeinderath den herrschenden Bedürfnissen nicht entsprechen will, so wird eigener Schade und die Entrüstung der Gemeinde ihn zu besserer Einsicht bringen oder die Privatindustrie das Bedürfniß decken.

Abg. Ruffell: Einen solchen Zwang gegen den Willen der Gemeinden zu üben widerspricht allen Grundsätzen der Selbstverwaltung. Die Gemeinde muß am Besten wissen, was sie in dieser Sache zu thun hat.

Abg. Huber: Solche Eingriffe in die Selbstverwaltung werden doch manchmal nothwendig. Will der Gemeinderath sein Interesse nicht erkennen, so leiden viele einzelne Grundbesitzer darunter. Das Princip ist auch schon durch Art. 8 durchlöchert. Die Frage nach der Zahl ist doch gewiß ebenso wichtig, wie die nach der Lichtigkeit.

Von der Privatunternehmung ist Nichts zu erwarten; das mag allmählich kommen, jetzt ist noch nichts davon zu hoffen. Thuen übrigens die Gemeinden ihre Pflicht, so hat mein Antrag ja gar keine schlimmen Folgen und ist ganz unbedenklich.

Meine Ansicht ist keine allein stehende, sie wird vielerwärts getheilt, so auch in der landwirthschaftlichen Gesellschaft, der ich angehöre.

Abg. Rüder: In dieser Uebergangszeit ist das aus helfende Eintreten des Gemeinderathes ganz gut, es ist aber verkehrt, wenn er dazu gezwungen wird, stets Aushilfe zu schaffen. Die Einzelnen sollen sich möglichst selbst helfen und dazu fällt, wenn solcher Zwang existirt, jede Anregung fort.

Abg. Sellmann II: Der wesentliche Grund des Antragstellers, der Gemeinderath könnte einen thörichten Beschluß fassen, müßte dahin föhren, den Gemeinden jede Selbständigkeit zu nehmen und alle Gemeindeordnungen aufzuheben. Wir

folgen in unserer Gesetzgebung dem entgegengesetzten Princip. Irrten die Gemeinden, so werden sie auch den Schaden tragen und durch ihn sich belehren lassen.

Hierauf wurde der Antrag des Abg. **Huber** abgelehnt, der Art. 2 der Vorlage dem Ausschufsantrag gemäß angenommen.

Nachdem über die einzelnen Artikel 3, 4, 5, 6, 7 der Vorlage die Debatte geschlossen und über Alle zunächst die Abstimmung ausgesetzt worden war, wurden die Artikel der Vorlage 1, 3, 4, 5, 6, 7 dem Ausschufsantrag gemäß angenommen.

Ueber Antrag b.

Berichterstatter Abg. **Selmann II**: Es liegt hier lediglich eine Redaktionsänderung vor, welche Sie billigen werden.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

Ueber Antrag c.

Berichterstatter Abg. **Selmann II**: Mit „gesetzlich“ war hier ein bestimmter Sinn nicht zu verbinden, daher die redactionelle Aenderung.

Der Antrag wurde angenommen.

Ueber Antrag d., e., f.

Außer diesen Ausschufsanträgen stellte der Abg. **Selmann II** zum Art. 10 der Vorlage noch folgenden ausserreichend unterstützten Antrag:

Zum Art. 10 des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh, werde anstatt der Worte „außer Dienst gestellten“ gesetzt: „zum Belegen nicht ferner zu benutzenden“.

Sowohl dieser Antrag, wie die Ausschufsanträge d., e., f. wurden ohne Debatte angenommen.

Ueber Antrag g.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Ueber Antrag h.

Berichterstatter Abg. **Selmann II**: Das Gesetz kann nur mit 1. Juli in Kraft treten, da mit diesem Datum die Verpflichtungen zum Reihelalten zu Ende gehen. In diesem Jahr lassen sich die nöthigen Vorbereitungen bis zum 1. Juli nicht beendigen, der Ausschuf schlägt also den 1. Juli n. J. vor.

Der Antrag wurde angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten.

Berichterstatter Abg. **von Schrenk**: Die Vereinbarung erscheint durch die politische Lage gerechtfertigt und derselben entsprechend. Es ist in derselben unser Oldenburger Interesse, besonders das der früheren Oldenburger Postbeamten, ausserreichend gewährt.

Folgender Punkt bedarf vielleicht noch einer Beleuchtung: Nach Art. 3 Ziffer 4 i. f. der Konvention muß unsere

Staatskasse zu 5⁵/₉% die tarifmäßigen Beiträge zur Beamten-Wittwenkasse auch für die früher Oldenburgischen Postbeamten zahlen, welche jetzt Bundesbeamte sind, bis die Preussische Regierung einen Zuschuß aus Bundesfonds zur Königl. Preussischen Wittwenkasse aus Anlaß des Uebergangs des Post- und Telegraphenwesens auf den Bund in Anspruch nehmen sollte. Doch sind die Leistungen der Staatskasse, welche hierdurch nöthig werden, nur gering. Beim Abschluß des Vertrages war der Betrag 40 Thlr., jetzt noch weniger und Aussicht auf baldige Regelung der Sache von Bundeswegen ist ja vorhanden. Der Ausschuf stellt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle zu der Vereinbarung seine nachträgliche Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wurde angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die den Predigern in den Gemeinden der früheren Herrschaft Kniphäusen zu erstattenden Abgaben.

Berichterstatter Abg. **Paufrak**: Nach den in der Vorlage angeführten Gesetzen, besonders dem Kniphäuser Gesetz von 1849 und auch sonst von der Staatsregierung gemachten Zusage erfordert die Würde des Staats, zumal nach den Beschlüssen des 9. Landtags, die vorgeschlagene Steuererstattung, wenn auch die rechtliche Verbindlichkeit nach dem weiterhin in der Vorlage angeführten Gesetze zweifelhaft sein könnte.

Die Bewilligung geht nur auf diese Finanzperiode.

Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle die in dem Schreiben der Staatsregierung vom 30. September 1867 beantragte Erstattung der Abgaben an 2 Geistliche und 1 Organisten in der ehemaligen Herrschaft Kniphäusen für 1866, sowie für 1867/69, falls sie so lange ihre jetzigen Stellen inne haben, genehmigen.

Der Antrag wurde angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Militärkonvention mit Preußen.

Berichterstatter Abg. **Paufrak**: Es ist in dieser Sache nach Art. 157 Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes verfahren worden. Der Regierungsbevollmächtigte hat dem Ausschuf noch näher Aufschluß gegeben und stimmt derselbe mit dem ständigen Landtagsausschuf ganz überein, indem er auch von der Dringlichkeit der Sache überzeugt ist. Er beantragt:

Der Landtag wolle die am 15. Juli 1867 mit Preußen abgeschlossene Konvention, betr. die Reorganisation des Oldenburgischen Kontingentes, und die Militärkonvention nachträglich genehmigen.

Hierzu war ein genügend unterstützter Antrag des Abg. **Eißel** eingegangen, dahin:

dem Antrage des Ausschusses hinzuzufügen:

„Zugleich ersucht der Landtag die Großherzogl. Staatsregierung, dahin kräftigst wirken zu wollen,

daß eine Garnison nach der Stadt Birkenfeld verlegt werde.“

Abg. Eißel: Im Sinne meines Antrags hat sich bereits früher der ständige Landtagsausschuß ausgesprochen. Die Stadt Birkenfeld wünscht dringend, daß der Art. 4 der Konvention, welcher ihr eine Garnison in Aussicht stellt, sich verwirklichen möge. Die Stadt hat seit 1830 Garnison gehabt, nunmehr steht seit 1. November v. J. die Kaserne leer und ein Bezirksfeldwebel ist das einzige Militär in der Stadt. Die Stadt hat nicht Kosten noch Mühe gescheut eine Garnison zu erhalten, sie hat bei den Preussischen Militärbehörden wiederholt aber vergeblich petitionirt. Jetzt ist man nicht einmal geneigt einen Landwehrstamm nach Birkenfeld zu legen, während wir uns früher berechnigte Hoffnung auf ein Bataillon machen durften.

Da nun auch die Eisenbahn ungünstig für die Stadt gelegt ist, ist es geschäftlich recht still bei uns geworden. Die Regierung hat sich bereits Mühe gegeben uns eine Garnison zu verschaffen, doch hoffe ich, daß sie nach Annahme meines Antrags ihre Bemühungen verdoppeln wird.

Abg. Ahlhorn: Der Ausschuß hat damals für Birkenfeld und Eutin um Garnison gebeten. — Jetzt liegt freilich ein fertiger Vertrag vor. Zwingen können wir es nicht und unser Bitten wird auch nichts helfen. Jedoch kann ich für den Antrag stimmen.

Reg.-Kommissar Meinardus: Die Staatsregierung hat das Streben der Stadt Birkenfeld nach Garnison möglichst unterstützt. Es ist wiederholt an das Preussische Ministerium deswegen geschrieben worden. Wie Sie gehört haben, blieben alle diese Anstrengungen ohne Erfolg. Es ist nicht einmal unserer Verwendung geglückt, der Stadt einen Landwehrstamm zu verschaffen.

Mehr konnte die Staatsregierung für die Erfüllung der Birkenfelder Wünsche nicht thun. Bei Abschluß der Konvention konnte eine zwingende Bedingung der Art nicht gestellt werden, denn das Recht zu dislokiren steht verfassungsmäßig dem Bundesfeldherrn zu und ist nicht zu beschränken. Eine wirklich bindende Zusage konnte nicht einmal dahin gegeben werden, daß die Oldenburger Truppen in der Oldenburger Garnison in Zukunft bleiben sollten.

Der Ausschuß hat bei seiner Verwendung für Eutin gleich zur Voraussetzung gemacht, daß Eutin auch selbst eine Garnison wünsche. Ein solcher Wunsch ist von Seiten Eutins bisher nicht ausgesprochen worden.

Ich weiß nicht, ob die Staatsregierung, wenn der Antrag des Abg. Eißel angenommen wird, ihre bisher erfolg-

losen Bemühungen wieder aufnehmen wird. Es kann ja sein, daß ein solcher Landtagsbeschluß so viel Eindruck macht, um dieses zu veranlassen. Hoffnung auf Erfolg aller dieser Bemühungen ist nicht da.

Sowohl der Antrag des Abg. Eißel, wie der Antrag des Ausschusses wurden hierauf angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ablösung der Berechtigung zur Hebung eines Bakengeldes im Bareler Außentief.

Berichterstatter **Abg. Bartel:** Die Thatsachen sind aus der Vorlage bekannt. Der Ausschuß ist mit der Regierung einverstanden, daß das Erbpachtverhältniß als dem Wohl des Ganzen zuwider zu lösen ist und die darauf gerichteten Bareler Vorschläge annehmbar sind.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Zustimmung zu dem Vertrage wegen Aufhebung der Berechtigung zur Hebung eines Bakengeldes zu Barelerseel ertheilen und sich damit einverstanden erklären, daß die Ablösungssumme mit 400 Thlr. aus den zu § 56 des Veranschlags des Herzogthums für 1867/69 bewilligten Mitteln entnommen werde.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Herrichtung einer neuen Amtsschließerei in Elsfleth.

Berichterstatter **Abg. Ahlhorn:** Die Schließerei ist nach der Vorlage in so schlechtem Zustand, daß durchaus gebaut werden muß. Wenn auch nur die Hälfte von dem in der Vorlage Mitgetheilten wahr wäre, müßte doch dringend Abhülfe geschafft werden. Uebrigens bestätigen eingezogene Erkundigungen das Mitgetheilte, ebenso, daß auch durch Miethen nicht abgeholfen werden kann. Auf Erkundigung haben wir weiter vernommen, daß keine Aussicht auf ein Eingehen des Amtes Elsfleth ist.

Der Preis ist nach Elsflether Verhältnissen nicht hoch.

Der Ausschuß stellt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle zur Herrichtung einer neuen Schließerei in Elsfleth einschließlich des Ankaufs einer anstoßenden Besitzung die Summe von 2500 Thlr. bewilligen.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

